



Deutscher Bundestag
2. Untersuchungsausschuss
der 18. Wahlperiode
Die Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner 20. Sitzung am 15. Januar 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss 18 (27) 57

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/1948)
durch

Beiziehung

**sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten
und sonstiger sächlicher Beweismittel,
die den Untersuchungsgegenstand betreffen,
und die unmittelbar im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind,**

unter angemessener Anonymisierung der Namen der verdächtigen Personen
mit Ausnahme von Sebastian Edathy und unter Kenntlichmachung des BKA-Beamten „X“

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel möglichst bis zum 1. März 2015
vollständig vorzulegen.

Zur Beschleunigung des Verfahrens wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel
möglichst sukzessive, nötigenfalls auch in unvollständigen Teillieferungen, vorzulegen und
dementsprechend die erforderliche Vollständigkeitserklärung erst mit der Übersendung der
letzten Tranche der dem jeweiligen Beweisbeschluss unterfallenden Beweismittel
vorzunehmen.

Darüber hinaus wird gebeten, ggf. VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den
jeweiligen Unterlagen/Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die
Unterlagen/Akten einzufügen und die eingestufteten Unterlagenteile unter Angabe ihres
ursprünglichen Akten/Unterlagenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.

Dr. Eva Högl, MdB